



WIRTSCHAFTSPOLITISCHER KOMMENTAR 1/7/2016

Europa und die Europäische Union

Oder wie organisieren wir uns nach dem Brexit?

von Norbert F. Tofall

- Wie muß die EU zukünftig institutionell ausgestaltet werden und wie sollte die EU ihre Beziehungen zu Großbritannien gestalten, damit ein friedliches Zusammenwachsen der europäischen Völker zu einem Raum des Rechts und der Freiheit ermöglicht wird?
- Betrachtet werden sechs Konstellationen, die anhand des pro-europäischen Zwecks der EU zu prüfen und zu bewerten sind.
- Um die zukünftigen Beziehungen zu Großbritannien konstruktiv zu gestalten, sollte die EU an der im Februar 2016 mit David Cameron ausgehandelten Reformagenda ansetzen.

Europa ist nicht die Europäische Union. Und die EU ist nicht Europa. Die EU ist entstanden, um das friedliche Zusammenwachsen der europäischen Völker zu einem Raum des Rechts und der Freiheit zu fördern, zu einem gemeinsamen Raum, der Wohlstand für alle ermöglicht. Die EU ist kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Wie jedes Mittel so kann auch die EU den angestrebten Zweck erfüllen oder aber verfehlen.

Ohne durchgreifende Veränderungen wird die EU nur schwerlich bestehen bleiben. Aus der Finanz- und Eurokrise, die 2010 zur Aufwischung der Verbote von „Bail-outs“ und monetärer Staatsfinanzierung geführt hat, und aus der ungelösten Flüchtlingskrise, in welcher Bundeskanzlerin Angela Merkel im September 2015 die Abkommen von Dublin (Asylregelung) und Schengen (Grenzregelung) de facto außer Kraft

gesetzt hat, ist eine Existenzkrise der EU geworden. Der jetzt anstehende Brexit ist letztlich die Folge dieser Existenzkrise, nicht die Folge britischer Europafeindlichkeit.

Europafeindlichkeit gibt es in allen Ländern der EU. Aber ohne die Existenzkrise der EU wäre weder in Großbritannien noch in anderen EU-Ländern die Masse der Bevölkerung zu erreichen, die für Mehrheiten in Referenden notwendig ist. Die großen Mehrheiten der Bevölkerungen in Europa sind nicht europafeindlich. Europafeindlich sind zum Glück nur Minderheiten, die sich die Krise der EU und die Unfähigkeit und Unwilligkeit der etablierten politischen Führungen, auf diese Krise angemessen zu reagieren, zunutze machen.



I.

Es stellt sich *erstens* die Frage, wie die EU zukünftig institutionell ausgestaltet werden müßte, und *zweitens* die Frage, wie die EU ihre Beziehung zu Großbritannien gestalten sollte, damit der pro-europäische Zweck erreicht wird, ein friedliches Zusammenwachsen Europas zu einem Raum des Recht und der Freiheit zu fördern.

Die erste Frage läßt sich vereinfachend mit den drei Möglichkeiten „tiefere Integration“, „keine Veränderungen“ und „Reformen in Richtung von mehr Dezentralität und weniger Planwirtschaft“ beantworten; die zweite Frage vereinfachend mit „destruktiv“ und „konstruktiv“. Daraus ergeben sich sechs Konstellationen, die anhand des pro-europäischen Zwecks der EU zu prüfen und zu bewerten sind (siehe Übersicht).

Konstellation A

Die Staats- und Regierungschefs der EU, die EU-Kommission und das EU-Parlament könnten eine immer tiefergehende Integration der verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten in allen Politikbereichen anstreben. Das institutionelle Arrangement der EU wird in Richtung von mehr Zentralismus, einer Wirtschaftsregierung und einer

Sozialunion für den Euroraum und einer stärkeren Verpflichtung zum Beitritt zur Europäischen Währungsunion für die gesamte EU geändert. Das zukünftige Verhältnis zu Großbritannien wird bewußt destruktiv gestaltet, so daß die Beziehungen zu Großbritannien nach seinem Austritt auf WTO-Standard zurückfallen.

Konstellation B

Die Staats- und Regierungschefs der EU, die EU-Kommission und das EU-Parlament könnten wie in Konstellation A eine immer tiefergehende Integration der verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten in allen Politikbereichen anstreben. Das zukünftige Verhältnis zu Großbritannien gestalten sie jedoch bewußt konstruktiv, so daß in möglichst vielen Bereichen von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft für alle Beteiligten vorteilhafte Kooperationen entstehen oder bestehen bleiben.

Konstellation C

Die Staats- und Regierungschefs der EU, die EU-Kommission und das EU-Parlament machen so weiter wie bisher und wursteln sich weiter durch. Das institutionelle Arrangement der EU wird nicht verändert. Das zukünftige Verhältnis

Mögliche Reaktionen der Politik auf den Brexit

Konstellation	Institutionelle Gestaltung der EU	Umgang mit Großbritannien
A	tiefere Integration	destruktiv
B	tiefere Integration	konstruktiv
C	keine Veränderungen	destruktiv
D	keine Veränderungen	konstruktiv
E	Dezentralisierung	destruktiv
F	Dezentralisierung	konstruktiv



zu Großbritannien wird bewußt destruktiv gestaltet, so daß die Beziehungen zu Großbritannien nach seinem Austritt auf WTO-Standard zurückfallen.

Konstellation D

Die Staats- und Regierungschefs der EU, die EU-Kommission und das EU-Parlament machen so weiter wie bisher und wursteln sich wie in C weiter durch. Das zukünftige Verhältnis zu Großbritannien gestalten sie aber bewußt konstruktiv, so daß in möglichst vielen Bereichen von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft für alle Beteiligten vorteilhafte Kooperationen entstehen oder bestehen bleiben.

Konstellation E

Die Staats- und Regierungschefs der EU, der EU-Kommission und das EU-Parlament streben Reformen in Richtung von mehr Dezentralität und weniger Planwirtschaft an. Das institutionelle Arrangement der EU wird geändert, Kompetenzen werden auf die Nationalstaaten zurückverlagert und die gemeinsame Währung Euro wird zu einer atmenden Währung, aus der Mitglieder geregelt austreten können. Die Euro-Rettungspolitik wird beendet. Das zukünftige Verhältnis zu Großbritannien gestalten sie bewußt destruktiv, so daß die Beziehungen zu Großbritannien nach seinem Austritt auf WTO-Standard zurückfallen.

Konstellation F

Die Staats- und Regierungschefs der EU, der EU-Kommission und das EU-Parlament streben Reformen in Richtung von mehr Dezentralität und weniger Planwirtschaft an wie in Konstellation E. Das zukünftige Verhältnis zu Großbritan-

nien gestalten sie jedoch bewußt konstruktiv, so daß in möglichst vielen Bereichen von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft für alle Beteiligten vorteilhafte Kooperationen entstehen oder bestehen bleiben.

II.

Für den langfristigen Bestand der EU wäre Konstellation F wünschenswert. Doch dies würde einen neuen Konsens über die Ziele der Europapolitik erfordern, der im gegenwärtigen Umfeld wohl nicht herzustellen ist. Nach dem Abklingen der durch den Brexit aufgewühlten Emotionen dürfte sich daher am Ende Konstellation D durchsetzen.

Bei der Beurteilung dieser Konstellationen ist zu berücksichtigen, daß die unbereinigte Finanz- und Eurokrise europaweit destruktive Dynamiken in Gang gesetzt hat. Diese haben mittlerweile alle Politikbereiche erreicht. Sie sind die Folge von Problemverschleppungen seit 2007/2008, die sowohl innenpolitisch als auch außenpolitisch enorme Polarisierungen hervorgerufen haben. Die machtpolitischen Prozesse sind dadurch in allen EU-Ländern massiv ins Rutschen geraten, - nicht nur in Großbritannien.

Die Ergebnisse der Bürgermeisterwahlen in Italien, die Erfolge der AfD in Deutschland, der FPÖ in Österreich, des Front National in Frankreich, von Syriza in Griechenland, Podemos in Spanien und die politische Situation in Polen und Ungarn usw. sprechen für sich. Und polarisierende politische Kräfte werden sich von weiteren EU-Referenden kaum abhalten lassen.

In den Bevölkerungen Europas ist der mimetische Furor gegen die EU-Politik aus Brüssel und der EZB-Politik aus Frankfurt bereits so groß, daß selbst bei einzelnen Sachfragen differenzierende Betrachtungsweisen und sachliche Argu-



mente nicht mehr entscheidend oder gar konsensstiftend sind. Es scheint in weiten Teilen der Bevölkerung nur noch ein „Für die EU“ oder „Gegen die EU“ zu geben. Daher erscheinen die Konstellationen A und B unrealistisch.

Ob die negativen Dynamiken der politischen und gesellschaftlichen Polarisierungen und die Freund-Feind-Konstellationen durch eine Politik des Abwartens, Durchwurstelns und Hoffens auf Wetterberuhigung durchbrochen werden können (Konstellationen C und D), ist ebenfalls fraglich, wenn auch nicht so selbstzerstörerisch wie eine Politik der immer tiefergehenden Integration (Konstellationen A und B). Eine Politik des Abwartens und Hoffens auf besseres Wetter geht mit dem Risiko einher, daß die seit 2007/2008 verschleppten Probleme weiterhin nicht gelöst werden. Der Euroraum dürfte früher oder später auseinanderbrechen, weil das Überschuldungsproblem von Staaten und Banken immer noch nicht gelöst ist. Die ultralockere Geldpolitik der EZB wird weiterhin Fehlallokationen erzeugen. Und die Flüchtlingskrise ist noch lange nicht gelöst. Doch würde eine konstruktive Gestaltung des Verhältnisses zu Großbritannien die Gemütslage zunächst wieder beruhigen. Das spricht für D.

III.

Um die zukünftigen Beziehungen zu Großbritannien konstruktiv zu gestalten, könnte die EU an der im Februar 2016 mit David Cameron ausgehandelten Reformagenda ansetzen. Diese Reformagenda muß jetzt zwar nicht mehr umgesetzt werden, könnte jedoch für alle Seiten von Vorteil sein:

1. Der Rat der Staats- und Regierungschefs hatte im Februar festgestellt, daß es keine Verpflichtung der einzelnen Mit-

gliedstaaten gibt, weitere Kompetenzen an die EU abzutreten.

2. Darüber hinaus sollte das Subsidiaritätsprinzip durch ein Einspruchsrecht der nationalen Parlamente gestärkt werden, das jedoch an eine hohe Hürde gebunden wurde. Um ein EU-Rechtssetzungsverfahren auszusetzen, müssen zuvor 55% der nationalen Parlamente innerhalb von 12 Wochen eine Subsidiaritätsrüge beschließen.
3. Außerdem wurde vereinbart, daß bezüglich der Sozialleistungen für EU-Bürger die Gleichbehandlung eingeschränkt werden könne, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses das erforderlich erscheinen lassen. Ein EU-Mitgliedstaat soll EU-Bürgern, die aus anderen EU-Staaten ins Land zuwandern, den Bezug von Sozialleistungen versagen dürfen, wenn diese Personen nicht über entsprechende Mittel verfügen, welche die eigene und die Existenz ihrer Familienangehörigen sicherstellen. Die Freizügigkeit bleibt so innerhalb der EU erhalten, ohne daß eine unbegrenzte Einwanderung in die Sozialsysteme die Folge wäre.
4. Bezüglich der Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an der Europäischen Währungsunion, also am Euro, wurde festgestellt, daß Nicht-Euro-Staaten in der EU weder diskriminiert werden dürfen noch für Maßnahmen haften, die der Euro-Rettung dienen. Nicht geändert wurde jedoch der Beitrittszwang zum Euro, der vertraglich für alle Nicht-Euroländer mit Ausnahme von Großbritannien und Dänemark besteht.



5. Nicht-Euroländer sollen ihre Banken auch künftig selbständig überwachen und selbständig Sicherungssysteme errichten können, sofern sie nicht freiwillig an der europäischen Bankenunion teilnehmen wollen. Angestrebt wird trotzdem ein einheitliches Regelwerk für den Bankensektor in der gesamten EU, mit dem gleiche Wettbewerbsbedingungen und Finanzstabilität für den gesamten Binnenmarkt gewährleistet werden sollen.
6. Allgemein sollen die Wettbewerbsfähigkeit und der europäische Binnenmarkt gestärkt und konkrete Schritte zu einer besseren Rechtsetzung in der EU unternommen werden. Kleine und mittlere Unternehmen sollen von bürokratischen Hemmnissen befreit und unnötige Vorschriften sollen abgeschafft werden.

Insbesondere der 3. Punkt könnte die goldene Brücke bilden, um Großbritannien auch zukünftig den Zugang zum europäischen Binnenmarkt zu ermöglichen. Die Forderung, daß ein Land, das Zugang zum europäischen Binnenmarkt erhält, auch die Freizügigkeit und den Zuzug von Bürgern aus dem Binnenmarkt akzeptieren muß, wäre unter der Geltung von Punkt 3 unter Umständen für Großbritannien akzeptabel. Zwar bestand eine Hauptforderung der Brexiter darin, die Kontrolle über die Zuwanderung ins eigene Land zurückzugewinnen. Ob diese Forderung in den nächsten Jahren bei der Gestaltung der zukünftigen Beziehungen zur EU jedoch aufrechterhalten wird, wenn der Preis im Ausschluß vom europäischen Binnenmarkt besteht, bleibt abzuwarten und ist wenig wahrscheinlich. Ein Kompromiß, der darin besteht, die Einwanderung in nationale Sozialsysteme verhindern zu dürfen, aber ansonsten die Frei-

zügigkeit aufrechtzuerhalten, ist sicherlich sinnvoller, als der Ausschluß vom EU-Binnenmarkt. Die Möglichkeit, Einwanderung in nationale Sozialsysteme von EU-Ländern aus anderen EU-Ländern wirksam begrenzen zu können, dürfte darüber hinaus unabhängig vom Brexit auch für viele EU-Länder attraktiv sein. Wenn diese Regelung also möglichst schnell in allen noch 28 EU-Ländern umgesetzt werden sollte, dann wäre nach einem Brexit die Anwendung dieser Regelung zwischen den verbliebenen 27 EU-Ländern und Großbritannien auch keine „Rosinenpickerei“, sondern die Anwendung der gleichen Regelung für alle.

Mit etwas Vernunft dürften sich noch viele andere Bereiche finden lassen, um auch zukünftig eine vielfältige Kooperation zwischen Großbritannien und der EU im Sinne des Wohlstands für alle zu ermöglichen. Das Ziel muß ein friedliches Zusammenwachsen der europäischen Völker zu einem gemeinsamen Raum von Recht und Freiheit sein. Ob diese Völker Mitglied der EU sind oder sind, ist nicht unbedeutend, aber zweitrangig. Die EU ist kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Wir sollten uns am Zweck orientieren und das Mittel zweckorientiert immer wieder anpassen. Europa ist nicht die Europäische Union. Und die EU ist nicht Europa.



RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2016 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autor* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 1. Juli 2016